Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (KELG) $^{\rm 1}$

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

Ι.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom $28.\ \text{M\"{a}rz}\ 2007^2\ \text{wird}$ wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2

 $^{2}\,\mathrm{Die}$ Kantonsbeiträge werden zu drei Zehnteln von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.

П.

- ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- ² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
- ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

1 GS...

² SRSZ 362.200.